

- Abschrift -



Landratsamt Tübingen
Abteilung Umwelt und Gewerbe
Untere Wasserbehörde
Wilhelm-Keil-Straße 50
Unser Zeichen: 31/Ka.

Susanne Kaltenmark
Telefon 0 70 71 / 2 07 – 4114
Telefax 0 70 71 / 2 07 – 4199
S.Kaltenmark@kreis-tuebingen.de
04.06.2019

Planfeststellungsbeschluss

vom

04. Juni 2019

**über die Aktivierung von Retentionsraum im
Neckartal
im Bereich der Kläranlage Tübingen**

durch

**die Universitätsstadt Tübingen,
vertreten durch den Fachbereich Tiefbau,
Fachabteilung Wasserwirtschaft,
Brunnenstraße 3 in 72074 Tübingen**

Inhaltsverzeichnis:

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans	4
1. Planfeststellungsbeschluss	
2. Ersetzte Entscheidungen	4
3. Gebührenentscheidung	4
II. Planfestgestellte Unterlagen	5
III. Nebenbestimmungen	
1. Allgemeines, Bauvorbereitung, Baufreigabevoraussetzungen	5
2. Bauausführung	8
3. Fertigstellung	11
4. Betrieb	11

B. Begründender Teil 12

I. Vorhaben und Verfahrensablauf	12
1. Antrag und Beschreibung des Vorhabens	12
2. Rechtsgrundlagen	13
3. Verfahrensablauf	14
3.1 Prüfung der UVP-Pflicht	14
3.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen	15
3.3 Antragstellung und Antragsprüfung	15
3.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände	15
3.5 Öffentliche Bekanntgabe und Auslegung	16
3.6 Erörterungsverhandlung	16
II. Rechtliche Würdigung	17
1. Planrechtfertigung	17
2. Planalternativen	18
3. Zwingende Anforderungen an das Vorhaben	18
3.1 Zulässigkeit im Hinblick auf wasserrechtliche Auswirkungen	19
3.1.1 Oberirdische Gewässer	19
3.1.2 Grundwasser	19

3.2. Zulässigkeit im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Umweltauswirkungen	20
3.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	21
3.2.1.1 Berührte Schutzgebiete und geschützte Objekte	21
3.2.1.2 Umweltsituation am Standort	21
3.2.1.3 Umweltauswirkungen	22
3.2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	25
3.2.1.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	26
3.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen	27
3.2.2.1 Eingriff nach § 15 Abs. 5 S.1 BNatSchG	27
3.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet - Befreiung nach § 67 Abs.1 BNatSchG	27
3.2.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope - Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG	28
3.2.2.4 Artenschutz	28
4. Abwägung	
4.1 Umweltbelange	29
4.2 Rad- und Fußgängerverkehr	29
4.3 Eigentum, Belange Privater	30
4.4 Sonstige Rechte	30
5. Gesamtabwägung und Ergebnis	30
C. Rechtsbehelfsbelehrung	31
D. Hinweise	31

A.**Verfügender Teil****I.**

Auf Antrag der Universitätsstadt Tübingen, vertreten durch den Fachbereich Tiefbau, Fachabteilung Wasserwirtschaft, Brunnenstraße 3 in 72074 Tübingen, vom 05. November 2018, ergeht folgender

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS:

1. Der Plan zur Aktivierung eines Retentionsraumes im unteren Neckartal zwischen der Bahnlinie Stuttgart – Tübingen und dem Gelände der Kläranlage Tübingen, auf Gemarkung Lustnau, wird festgestellt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- 1.1 Erstellung eines Abströmbereiches (Länge rund 150 m) durch Sicherung der unterwasserseitigen Dammböschung des bestehenden, auf Höhe des Kläranlagengeländes abknickenden, quer zur Neckaraue verlaufenden Rad- und Wirtschaftsweges (Flst.Nr. 7248/1) mit einer übererdeten Steinschüttung auf den Grundstücken Flst.Nrn. 1227, 1228, Gemarkung Lustnau;
 - 1.2 anschließend an den Abströmbereich, die Herstellung eines Dammes (Länge rund 100 m, Höhe bis zu 1,75 m über Geländeoberkante) unterstrom des bestehenden Rad- und Wirtschaftsweges auf dem Grundstück Flst.Nrn. 1091, Gemarkung Lustnau;
 - 1.3 Anhebung des in Verlängerung des Radweges zur Bahnlinie führenden Grasweges (Flst.Nr.7248/1) um bis zu 1,2 m über Geländeoberkante, auf einer Länge von 100 m sowie
 - 1.4 Herstellung eines Dammes entlang der Bahnlinie auf einer Länge von 125 m mit einer Höhe über Geländeoberkante von bis zu 1,5 m auf dem Grundstück 7247, Gemarkung Lustnau.
2. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt die nachstehend aufgeführten Entscheidungen:
 - 2.1 die Ausnahmen von den Verboten des § 4 Nr. 2 und 8, § 5 Nr. 4 der Verordnung des Landratsamtes Tübingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen „Unteres Neckartal“ der Stadtwerke Tübingen vom 24.06.1993;
 - 2.2 die Erlaubnis zur Errichtung eines Dammbauwerkes im Schutzgebiet des Landschaftsschutzgebiets „Mittleres Neckartal“;
 - 2.3 die naturschutzfachliche Ausnahme für die Rodung des für den Dammbau notwendigen Teilbereiches des Gehölzbiotops 01 „Feldhecken entlang des Weges östlich der Kläranlage“.
 3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

II.

Planfestgestellte Unterlagen

Bestandteile dieser Entscheidung sind die nachstehend aufgeführten Pläne und Unterlagen:

Genehmigungsplanung des Ingenieurbüros Winkler und Partner GmbH, Schloßstraße 59 A, 70176 Stuttgart vom Oktober 2018 mit

- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| 1. Textteil/Erläuterungsbericht | S. 1-23 |
| 2. Pläne, Stand 10. August 2018 | |
| 2.1. Übersichtslageplan | M.: 1:25.000 |
| 2.2. Lageplan | M.: 1:1.250 |
| 2.3. Auszug aus dem Lageplan | M.: 1:500 |
| 2.4. Längsschnitt | M.: 1:500/100 |
| 2.5. Regelquerschnitt | M.: 1:100 |
| 2.6. Längsschnitt Retentionsraum | M.: 1:1.250/125 |

Geotechnische Gutachten des Büros für angewandte Geowissenschaften Dr. H. Gerweck, S. Potthoff, Nauklerstraße 37A, 72074 Tübingen

- | | |
|---|-----------|
| 3. Geotechnisches Gutachten für den geplanten Retentionsraumausgleichsdamm vom 19.08.2015 | S. 1-19 |
| 3.1 Anlage 1 Lageplan | |
| 3.2 Anlage 2 Schichtprofile der Rammkernsondierungen | 1 Seite |
| 3.3 Anlage 3 Ergebnisse der Böschungsbruchberechnungen nach DIN 4084 | 2 Seiten |
| 3.4 Anlage 4 Ergebnisse der Setzungsrechnungen nach DIN 4019 und der Grundbruchberechnungen nach DIN 4017 | 1 Seite |
| 4. Geotechnischer Bericht zu den Standsicherheitsberechnungen für den Bahndamm | S. 1-5 |
| 4.1 Anlage 1 Lageplan | M.: 1:500 |
| 4.2 Anlage 2 Ergebnisse der Böschungsbruchberechnungen nach DIN 4084 | 2 Seiten |
| 5. ergänzende Standsicherheitsberechnung vom 22.09.2017 | S. 1-2 |
| 5.1 Ergebnisse der Böschungsbruchberechnungen nach DIN 4084 | 2 Seiten |

Unterlagen zu Brunnen der Ingenieurgesellschaft Prof. Kobus und Partner GmbH, Heißbrühlstraße 21, 70565 Stuttgart

- | | |
|--|---------|
| 6. Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen auf die Brunnen der Stadtwerke Tübingen vom 03.06.2016 | S. 1-13 |
|--|---------|

Umweltfachliche Untersuchungen der Menz-Umweltplanung, Magazinplatz 1, 72072 Tübingen (Punkt 7 und 8) sowie der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J.Trautner, Johann-Strauß-Straße 22, Filderstadt (Punkt 9 und 10)

7.	Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischer Begleitplan	
7.1.	Erläuterungsbericht mit Eingriffs- Ausgleichsbilanz vom 25.10.2018	Seite 1-73 Seite 1-7
7.2.	Maßnahmenblätter	Seite 1-25
7.3.	Bestands- und Konfliktplan, verfasst 25.10.2018	M.: 1:2.500
7.4.	Maßnahmenplan eingriffsnah, verfasst 25.10.2018	M.: 1.000
7.5.	Maßnahmenplan eingriffsfern, verfasst 25.10.2018	M.: 1:2.500
8.	Umweltfachbeitrag Phase I (Standortvorauswahl anhand der Schutzgüter nach UVPG) S. 1- 42	
	mit Anhang 1 Bewertung	Seite 1-5
8.1	Plan Schutzgebiete (Anlage 1)	M.: 1:30.000
8.2	Plan Wasser und Deckschichten (Anlage 2)	M.: 1:15.000
8.3	Plan Boden- Ausgleichskörper Wasserkreislauf (Anlage 3.1)	M.: 1:10.000
8.4	Plan Boden- Filter und Puffer (Anlage 3.2)	M.: 1:10.000
8.5	Plan Boden- Sonderstandort natürliche Vegetation (Anlage 3.3)	M.: 1:10.000
8.6	Plan Boden- natürliche Bodenfruchtbarkeit (Anlage 3.4)	M.: 1:10.000
8.7	Plan Biotoptypen besonderer Bedeutung (Anlage 4)	M.: 1:10.000
9.	Umweltfachbeitrag Phase II Artenschutzrechtliche Prüfung	Seite 5-38
9.1	Karte Reviere wertgebender Brutvogelarten Stand August 2015	
10.	Ergänzungen des Fachgutachtens Artenschutz Juli 2018	Seite 1-6

III.

Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Entscheidung ist mit folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1. Allgemeines, Bauvorbereitung, Baufreigabevoraussetzungen

- 1.1 Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn durch das Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, schriftlich die Baufreigabe erteilt wurde.
- 1.2 Vor der vorübergehenden oder dauernden Inanspruchnahme der im Eigentum der Stadtwerke Tübingen befindlichen Grundstücke durch Bauwerke und landschaftspflegerische Maßnahmen ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung mit den Stadtwerken Tübingen abzuschließen.
- 1.3 Bei der Bauausführung darf grundsätzlich kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, auch nicht für die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien, Abstellung von Baggern oder anderen Arbeitsgeräten. Ausgenommen, es wird ein Mietvertrag mit der DB AG, DB Immobilien abgeschlossen.

- 1.4 Der Grenzbereich enthält Fernmeldekabel im U-Kanal der DB Netz AG und der Vodafone GmbH. Der Grenzabstand von > 1m zur Kabeltrasse muss gewährleistet sein! Fernmeldekabel der DB Netz dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein!

Um Kabelbeschädigungen zu vermeiden, ist vor Beginn einer Baumaßnahme, welche die Bahngrenze mit einem Grenzabstand < 1m tangiert, eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik notwendig (Übergabe Kabelmerkblatt der DBAG).

Bitte vereinbaren Sie schriftlich, rechtzeitig (mindestens **7 Arbeitstage vorher** und unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. Ka 1563-18) einen Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kabeleinweisung mit:

DB Kommunikationstechnik

Netzadministration

Lammstr. 19

76133 Karlsruhe

E-Mail: DB.KT.Dokumentationsservice-Muenchen@deutschebahn.com

- 1.5 Eine erforderlich werdende Bahnerdung (siehe 2.16) ist **3 Wochen vor Baubeginn** schriftlich bei der DB Netz AG, Niederlassung Südwest Netzbezirk Stuttgart (Oberleitungsanlagen), Am Bahnhof 12 in 70435 Stuttgart, Ansprechpartner Herr Amendt (Tel.: 0711/2092 4107 oder 0175/2210589) zu bestellen und wird von dieser Außenstelle durchgeführt.
Der Leistungsumfang wird gesondert erfasst und in Rechnung gestellt.
- 1.6 Der geplante Beginn der Baumaßnahme ist dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.
- 1.7 Für den zur Ausführung kommenden Dammaufbau ist die Standsicherheit gemäß DIN 19712 nachzuweisen und durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau überprüfen zu lassen. Vor Baubeginn ist der Prüfbericht dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, vorzulegen. Darin ist die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise zu bescheinigen und eine Aussage darüber treffen, ob die Baufreigabe erteilt werden kann.
- 1.8 Für das zur Ausführung kommende Deckwerk im abstromigen Dammbereich ist die Erosions- und Gleitsicherheit nachzuweisen und dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, vor Baubeginn vorzulegen.
- 1.9 Es ist ein Alarmplan für den Hochwasserfall aufzustellen. Im Hochwasserfall sind Baumaschinen, Fahrzeuge und abschwemmbar Baumaterialien aus dem Gefahrenbereich zu entfernen und auf einer Ersatzlagerfläche abzustellen. Hierzu ist regelmäßig die Hochwasservorhersagezentrale (<http://www.hvz.baden-wuerttemberg.de>) zu konsultieren bzw. eine Pegelapp mit Alarmierungsfunktion einzusetzen.
- 1.10 Vor Beginn des Vorhabens ist ein geeigneter Bauleiter zu bestellen und dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, mit Kontaktdaten schriftlich zu benennen.
Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Bauausführung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, den genehmigten Antragsunterlagen und sonstigen Planunterlagen entspricht. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat er unverzüglich dem Landratsamt, Abteilung Umwelt und Gewerbe, mitzuteilen.

Mit der Bauleitung ist ein Ingenieur zu beauftragen, der die erforderliche Erfahrung, Sachkunde und Zuverlässigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme besitzt. Hat der Bauleiter nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, sind geeignete Fachbauleiter zu bestellen.

- 1.11 Es ist eine ökologische Umweltbaubegleitung entsprechend den Vorgaben aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan Kapitel 6.5. einzusetzen. Der verantwortliche ökologische Bauleiter ist dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, mit Kontaktdaten vor Baubeginn schriftlich zu benennen.
- 1.12 Vor Beginn der Maßnahme ist mit den Betroffenen ein Einweisungstermin durchzuführen. In diesem Rahmen sind alle Beteiligten über die sensible Lage der Maßnahme im Wasserschutzgebiet zu informieren.
- 1.13 Die Maßnahmen sind nach den genehmigten Plänen auszuführen. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Punkt 4.2 sowie in den Maßnahmenblättern in Anlage 2 zum LBP aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen sind zwingend zu beachten und sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung (insbesondere der Nebenbestimmungen unter Abschnitt 2.5) umzusetzen. Abweichungen von den Plänen sind rechtzeitig mit dem Landratsamt Tübingen abzustimmen.
- 1.14 Die Errichtung des Dammbauwerks ist bezüglich der Belange des Grundwasserschutzes von einem unabhängigen Sachverständigen zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach der Fertigstellung in Form eines Abschlussberichtes dem Landratsamt Tübingen, Abt. Umwelt und Gewerbe, vorzulegen.
- 1.15 Die Durchführung der Baufeldbereinigung ist lediglich von Oktober bis Februar (außerhalb der Brutzeit) zulässig.
- 1.16 Die Fertigstellung der Anlage ist dem Landratsamt Tübingen schriftlich anzuzeigen.

2. Bauausführung

- 2.1 Die sich im Baufeld befindlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen während der Bauphase nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung ist durch entsprechende, mit den jeweiligen Eigentümern der Anlagen abzusprechende Sicherungsmaßnahmen auszuschließen. Gegebenenfalls notwendige Veränderungen an diesen Einrichtungen dürfen nur in Abstimmung mit den Eigentümern erfolgen und gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 2.2 Mit wassergefährdenden Betriebsstoffen ist so umzugehen, dass bei den Bauarbeiten der Untergrund nicht verunreinigt werden kann.
- 2.3 Für den Notfall sind ausreichend Ölbindemittel bereit zu halten.
- 2.4 Bei der Errichtung des Dammbauwerks darf ausschließlich natürliches, unbelastetes Material (Z0) verwendet werden. Ein Einbau von Recyclingmaterial ist unzulässig. Mindestens zwei Wochen vor Beginn des Vorhabens sind dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe Herkunftsnachweise und Analysenergebnisse über die Schadstoffbelastung (nach VwV Boden) des einzubauenden Materials vorzulegen.
- 2.5 Die Durchführung der Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen hat unter Beachtung der nachstehenden Punkte, die die Vorgaben des LBP's konkretisieren zu erfolgen:

Zu: Maßnahmen laut Maßnahmenblatt 5 V, Teil E, Anlage 2 „Vermeidung baubedingter Grundwasserverunreinigungen“

- Maßnahmenpunkt unter Spiegelpunkt 6:
In der Schutzzone I und II dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Dieselmotorenstoffe) gelagert werden. Fahrzeuge und Maschinen dürfen nur außerhalb der Schutzzonen I und II betankt, repariert und nach Arbeitsende abgestellt werden.
- Maßnahmenpunkt unter Spiegelpunkt 8:
Baumaschinen und Baugeräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern und deren Standorte vor jedem Einsatz zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind täglich zu dokumentieren (z.B. durch Fotodokumentation) und der Stadtwerke Tübingen GmbH am darauffolgenden Arbeitstag zu übersenden (mailto: ulrich.gross@swtue.de). Ölbindemittel und Abdeckfolien sind Vorzuhalten.
- Maßnahmenpunkt unter Spiegelpunkt 9:
Sollten wassergefährdende Stoffe während der Bauzeit austreten, sind unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung einer Umweltgefährdung einzuleiten. Die nächste Polizeidienststelle, das Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, das Tiefbauamt der Stadt Tübingen und die Stadtwerke Tübingen GmbH sind darüber sofort zu informieren.

- 2.6 Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- 2.7 Für den Zeitraum der Bauausführung ist als Betretungsschutz zum Gleisbereich, entlang der Bahngrenze, ein Bauzaun oder eine feste Absperrung anzubringen. Der Bauzaun ist evtl. zu erden und gegen Windlast zu verankern.
- 2.8 Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Während der Bauarbeiten ist der Regellichtraum bzw. Gleisbereich (3,50 m zur Gleisachse) entlang der Gleise immer freizuhalten. Das Betreten und Überschreiten des Bahnbetriebsgeländes, zum Zwecke der Bauausführung, ist nicht gestattet. Muss hiervon abgewichen werden, ist die Zustimmung der DB Netz AG (Ansprechpartner Herr Hönnicke, Tel: 0711/2092-7733) einzuholen.
- 2.9 Arbeiten im Gleisbereich dürfen nur unter Aufsicht eines von der Deutschen Bahn AG geprüften und zugelassenen Sicherungspersonals durchgeführt werden. Über die Notwendigkeit und Anzahl entscheidet der Netzbezirk (Fahrbahn). Sicherungsleistungen sind direkt bei einer DB-zugelassenen Sicherungsfirma, mind. 2 Wochen vor Beginn zu beantragen.
- 2.10 Bei Arbeiten im Gleisbereich ist Warnkleidung nach DIN 30 771 zu tragen.
- 2.11 Die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) "Arbeiten im Bereich von Gleisen (GUV V D 33)" ist zu beachten.
- 2.12 Werden bei dem Bauvorhaben Großgeräte (Baukräne, Bagger usw.) eingesetzt, so sind diese so aufzustellen, dass das Bahnbetriebsgelände mit dem Ausleger und angehängten Transportteilen nicht überschwenkt werden kann. Gegebenenfalls sind Schwenkbegrenzungen einzubauen.

Der Gefahrenbereich beträgt horizontal 3,50 m von der nächstgelegenen Gleisachse und reicht bis in eine Höhe von $\geq 3,00$ m über dem höchstgelegenen unter Spannung stehendem Teil der Oberleitungsanlage. Dieses Abstandsmaß ist auch von allen unter

Spannung stehenden Teilen der Oberleitungsanlage einzuhalten, die sich außerhalb des Gefahrenbereichs befinden.

Ist diese Forderung aus technischen Gründen nicht erfüllbar, so ist mit der DB Netz AG, eine kostenpflichtige Kranvereinbarung aufzustellen. Der Antrag hierfür ist rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Erstellung des Kranes) an folgende Anschrift zu richten:

DB Netz AG, Niederlassung Südwest, I.NP-SW-D-STG (I), Herr Hönnicke, Presselstraße 17, 70191 Stuttgart, Tel.: 0711-2092 7733.

Der Antrag muss den Schwenkradius des Kranes (Baustelleneinrichtungsplan) sowie die Höhe des Auslegers beinhalten.

Grundsätzlich sind Kranvereinbarungen (und ggf. Bahnerdung) auch bei Schwenkbegrenzung notwendig, wenn der Kran bei Freischaltung in der Arbeitsruhe (Windschutz) über den Gleisbereich schwenken könnte! Von daher sollte beim Einsatz von Baukränen in Gleisnähe immer eine Anfrage mit Baustelleneinrichtungsplan an unseren o. g. Ansprechpartner zur Prüfung geschickt werden.

- 2.13 Die benachbarten Streckengleise sind mit Oberleitung überspannt. Bei den Arbeiten sind die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten. Der Mindestabstand zu spannungsführenden Teilen von 3,00 m darf während der Bauausführung und auf Dauer nicht unterschritten werden.
- 2.14 Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121*VDE 0115 und EN 50122-1 einzuhalten.
- 2.15 Baumaschinen, die im 4 m-Bereich der Bahn-Oberleitung (15 000 Volt) arbeiten, sind bahnzuerden (siehe Hinweis 1.5). Davon betroffen sind auch Baumaschinen, die sich zwar außerhalb des Gefahrenbereiches befinden, deren Ausleger bzw. Anhängelast sich aber in den Gefahrenbereich der Ober- und Speiseleitung bewegen können.
- 2.16 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere bei Rammarbeiten (zur Baugrubensicherung). Diese dürfen (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrs-lasten) nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen. Der Netzbezirksleiter ist daher rechtzeitig über den Termin zu benachrichtigen.
- 2.17 Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach Konzern-Richtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu planen und herzustellen“. Gemäß der Richtlinie sind als Mindestpflanzabstände für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m einzuhalten, für hochwüchsige Sträucher sind es 10 m und für Bäume 12 m, gemessen von der Gleismitte des äußersten Gleises. Die für die Planung erforderliche Richtlinie 882 kann bei der folgenden Stelle bezogen werden:
- DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Logistikcenter –Kundenservice-
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721-938-5345
Fax: 0721-938-5509
dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Des Weiteren verweisen wir darauf, dass nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern jederzeit ein Abstand von 2,50 m eingehalten werden muss.

Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und der Sträucher ist. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.

3. Fertigstellung

- 3.1. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die Einzäunung des Wasserschutzgebietes Zone I wiederherzustellen. Der Zaun mit einer Höhe von 1,20 m ist zwingend an der Grundstücksgrenze der Stadtwerke eigenen Liegenschaften (gleichzeitig Grenze der Zone I des Wasserschutzgebietes) zu errichten.
- 3.2. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in das Kompensationsverzeichnis der LUBW einzutragen.
- 3.3. Die korrekte Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist mit einem Monitoring im 1., 3. und 5. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme zu dokumentieren und zu kontrollieren. Die Berichte sind bis zum 31. Dezember eines jeden Monitoringjahres der UNB vorzulegen.
- 3.4. Nach der Fertigstellung ist eine Nachher-Vermessung der Dammbauwerke im Gpro-Format für die Aktualisierung der Hochwassergefahrenkarten des Landes (HWGK-Fortschreibung) bereitzustellen.
- 3.5. Da die Maßnahme zu einer Änderung des Überflutungsrisikos führt, ist die Hochwassergefahrenkarten des Landes gemäß Leitfaden fortschreiben und aktualisieren zu lassen. Hierzu wurde die Maßnahme im landesweiten Meldeviewer zur HWGK-Fortschreibung unter der ID 15562 erfasst.

4. Betrieb

- 4.1 In einem Betriebstagebuch sind die Betriebsdaten, Unterhaltungspläne sowie Zustandskontrollen zu dokumentieren.
- 4.2 Aufkommende Gehölze im überströmbaren Dammbereich sind zu entfernen.
- 4.3 Eine zukünftige Betretung des Bahngeländes nach Beendigung der Baumaßnahme darf nur nach vorheriger Zustimmung des verantwortlichen Netzbezirksleiters sowie unter der Absicherung von bei der DB AG zugelassenen Sicherungspersonals erfolgen.

B.

Begründender Teil

I.

Vorhaben und Verfahrensablauf

1. Antrag und Beschreibung des Vorhabens

Die Universitätsstadt Tübingen, vertreten durch den Fachbereich Tiefbau, Fachabteilung Wasserwirtschaft, Brunnenstraße 3 in 72074 Tübingen, hat mit Antrag vom 05.11.2018 beim Landratsamt Tübingen die Feststellung des Plans für die Aktivierung eines Retentionsraumes im unteren Neckartal zwischen der Bahnlinie Stuttgart - Tübingen und dem Gelände der Kläranlage Tübingen beantragt. Der herzustellende Retentionsraumgewinn von rund 50.300 m³ bei einem 100 jährlichen Hochwasserereignis soll als Ausgleichsvolumen für zukünftige Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet zur Verfügung stehen.

Der geplante Retentionsraum befindet sich südöstlich des Tübinger Stadtteils Lustnau innerhalb des rechten Neckarvorlandes (Neckar ca. Fkm 239+930 bis ca. Fkm 240+700) im Überschwemmungsgebiet des Neckars. Er liegt im Wasserschutzgebiet „Unteres Neckartal“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal zwischen Tübingen und Plochingen“. Das Gelände ist bereits heute im Hochwasserfall ab einem HQ₁₀ überflutet. Auf den Flächen findet überwiegend intensive Ackernutzung statt, die von landwirtschaftlichen und als Radwege genutzten Wegen durchquert wird.

Derzeit befindet sich unterstrom der Kläranlage Tübingen ein Leitdamm, welcher zunächst uferparallel verläuft und auf Höhe des Neckar-Fkm 239+930 quer zur Fließrichtung abknickt und dann in den dort vorhandenen Wirtschafts- und Radweg übergeht. Dieser bituminös befestigte Weg verläuft in Dammlage (h = ca. 90 cm) und quert das Neckarvorland. Nach ca. 225 m (90°-Kurve) verläuft der Weg in nordöstlicher Richtung weiter. In Verlängerung des quer zum Vorland verlaufenden Wirtschafts- und Radweges befindet sich ein Grünweg, welcher ebenfalls in leichter Dammlage (h = ca. 60 cm) auf einer Länge von ca. 100 m bis zum vorhandenen Bahndamm der DB verläuft.

Im Hochwasserfall werden die o.g. Wege in Dammlage von der über das rechte Vorland abfließenden Wassermenge überströmt.

Die Aktivierung des zusätzlichen Retentionsraumes durch Höherstau erfolgt durch die Reduzierung des Abströmbereiches und die Herstellung eines Dammes, welcher sich in zwei Teilabschnitte gliedert. Zum Schutz des Bahndamms wird entlang desselben auf 125 m Länge ein parallel verlaufender Damm angelegt

Der zusätzlich aktivierte Retentionsraum erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 24 ha im Bereich des rechtsufrigen Neckarvorlandes auf einer Länge von bis zu ca. 690 m und einer Breite von ca. 300 bis 420 m. Der erzielte Wasserspiegelanstieg beträgt maximal 39 cm.

Der Abströmbereich (L = ca. 150 m) befindet sich zwischen dem vorhandenen Leitdamm und dem neu herzustellenden Damm. Die unterwasserseitige Böschung des vorhandene Wirtschafts- und Radweges wird abgeflacht und mit einer Steinschüttung mit Wasserbausteinen gesichert. Die Steinschüttung wird übererdet.

Das Bankett zwischen der vorhandenen bituminösen Befestigung des Weges und der Steinschüttung wird als Steinsatz in Beton hergestellt. Der Anschlussbereich an den vorhandenen

Leitdamm sowie in Richtung des Grünweges zum Neckarvorland wird bituminös befestigt. Die vorhandene Zufahrt vom Wirtschaftsweg aus in Richtung des Wegflurstücks Nr. 7262 wird ebenfalls mit einem Steinsatz in Beton gesichert.

Das anschließende Dammbauwerk wird unterwasserseitig des vorhandenen Wirtschafts- und Radweg-Dammes auf einer Länge von 100 m hergestellt. Dieser überragt den Wirtschafts- und Radweg um ca. 0,60 m. Im weiteren Verlauf wird der vorhandene in leichter Dammlage verlaufende Grünweg auf einer Länge von 100 m um ca. 1 m erhöht. Der Damm wird von dem in nordöstlicher Richtung abknickenden Wirtschafts- und Radweg gequert und in die 2 Bereiche unterteilt. Der Wirtschafts- und Radweg verbleibt auf dem ursprünglichen Niveau. Im Rahmen der Maßnahme wird der innere Kurvenradius auf 15 m aufgeweitet. Das Bankett im Kurvenbereich wird mit einem Steinsatz in Beton gesichert.

Zwei bestehende Entwässerungsleitungen, die den Damm des Wirtschafts- und Radweges queren werden verlängert und zur schnelleren Restentleerung des Retentionsraumes um zwei weiteren Leitungen mit Rückstauklappe ergänzt.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Der geplante Retentionsraum soll durch die Anlegung von Dammbauwerken realisiert werden. Dabei handelt es sich um Dammbauwerke, die den Hochwasserabfluss beeinflussen. Nach § 67 Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG¹) stehen Deich- und Dammbauten, sowie Bauten des Küstenschutzes, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, dem Gewässerausbau gleich.

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG ist für Gewässerausbaumaßnahmen grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

2.2 Bei Vorhaben, für welche die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eines Planfeststellungsverfahrens besteht, soll bereits vor Antragstellung eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden § 2 Abs. 1 UVwG².

2.3 Gemäß § 70 Abs. 2 WHG i.V. m. § 5 Abs. 1 UVPG³ war zu prüfen, ob im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

2.4 Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG⁴ folgende Zulassungen:

- die Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Biotopschutz nach § 30 BNatSchG⁵ und § 33 NatSchG⁶ BW für die Rodung des für den Dammbau notwendigen Teilbereiches des Gehölzbiotops 01 „Feldhecken entlang des Weges östlich der Kläranlage“ (nicht amtlich kartiert, siehe Menz umweltschutz (2018): UVS und LBP Erläuterungsbericht, S. 39). Diese wird nach § 33 Abs. 3 Satz 2 NatSchG durch den Planfeststel-

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

² Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25.11.2014 (GBl. S. 592), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2018 (GBl. S. 439)

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

⁶ Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643)

lungsbeschluss ersetzt, sofern die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

- die Erlaubnis zur Errichtung eines Dammbauwerkes im Schutzgebiet des Landschaftsschutzgebiets „Mittleres Neckartal“; auf Grundlage des § 3 der Verordnung des Landratsamts Tübingen über das Landschaftsschutzgebiet "Mittleres Neckartal" vom 15.12.1961

- 2.5 Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Tübingen – untere Wasserbehörde – für diese Entscheidung ergibt sich aus §§ 80 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und 82 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG⁷) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungs-gesetz (LVG⁸) und § 3 Abs. 1 LVwVfG⁹.
- 2.6 Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 2 LGebG¹⁰. Die Universitätsstadt Tübingen ist grundsätzlich gebührenbefreit. Eine Gebühr könnte nicht auf Dritte umgelegt werden, § 10 Abs. 3 LGebG ist deshalb nicht einschlägig.

3. Verfahrensablauf

Im Rahmen des Planungsprozesses zur Schaffung eines Retentionsraums im Stadtgebiet Tübingen wurden von der Stadt Tübingen fünf Gebiete ausgewählt, die bezüglich Ihrer Standorteignung geprüft werden sollten. Inhalt der Alternativenprüfung war eine Artenschutzrelevanzprüfung sowie eine Risikoanalyse der Schutzgüter nach UVPG zur Standortbeurteilung. Auf Basis der Alternativenprüfung wurde beschlossen, den Standort „Kläranlage“ einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen.

An diesem Standort kann mit einem geringen Umfang an baulichen Maßnahmen ein großes Volumen an Retentionsraum geschaffen werden.

3.1 Prüfung der UVP-Pflicht

Bei den geplanten Dammbaumaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen im Sinne von Nr. 13.13 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Es handelt sich bei den geplanten Maßnahmen um ein Vorhaben, bei dem eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Im vorliegenden Fall wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung von der Stadt Tübingen beantragt und derselben durch die untere Wasserbehörde zugestimmt.

Im Rahmen eines Scoping-Termins am 04.08.2015 wurde der Untersuchungsumfang gemäß § 15 UVPG abgestimmt.

⁷ Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2018 (GBl. S. 439)

⁸ Landesverwaltungs-gesetz (LVG) in der Fassung vom 14.10.2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2018 (GBl. S. 4)

⁹ Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 324)

¹⁰ Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. S.1191)

Folgender Teilnehmerkreis wurde zum Scoping eingeladen:

- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Arbeitskreis Tübingen
- NABU Tübingen und NABU Baden-Württemberg
- BUND Regionalverband Neckar-Alb
- Naturschutzbeauftragter Landkreis Tübingen
- Stadtwerke Tübingen
- Landesbetrieb Gewässer (RP Tübingen)
- Landratsamt Tübingen Bereiche Naturschutz und Landwirtschaft
- Landratsamt Tübingen, Bereich Oberirdische Gewässer, Grundwasser
- Stadt Tübingen
- Büro Menz Umweltplanung

Mit E-Mail vom 12.08.2015 wurde der Aktenvermerk über den stattgefundenen Scopingtermin zur Übermittlung des notwendigen Untersuchungsrahmens der Stadt Tübingen übersandt.

3.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 22.11.2016 fand in Form einer Informationsveranstaltung für betroffene Grundstückseigentümer und interessierte Bürger eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Aufgrund der dort geäußerten Rückmeldungen wurde die Entwurfsplanung überarbeitet und eine 2. Variante entwickelt, die die Anlage des neuen Dammes unterstrom anstatt oberstrom des bestehenden Wirtschafts- und Radweges vorsieht. Diese Planung wurde am 28.11.2017 erneut in einer Informationsveranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt.

Nach weiteren Abstimmungsgesprächen mit den betroffenen Grundstückseigentümern wurde seitens der Stadt Tübingen entschieden, die 2. zusätzliche Variante im Rahmen der Entwurfsplanung weiter auszuarbeiten und zur Genehmigung beim Landratsamt Tübingen einzureichen.

3.3 Antragstellung und Antragsprüfung

Mit Schreiben vom 05. November 2018 wurden die wasserrechtlichen Unterlagen gem. § 86 WG einschließlich Unterlagen zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und einer Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zur wasserrechtlichen Planfeststellung eingereicht.

Es wurde die Eingangsprüfung durchgeführt und die vorgelegten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

3.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände

Es wurden gem. § 73 Abs. 2 LVwVfG die Behörden am Verfahren beteiligt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Dem Landratsamt Tübingen wurden folgende Stellungnahmen vorgelegt:

- Untere Wasserbehörde - Bereiche Oberirdische Gewässer und Grundwasser
- Untere Altlasten-/ Bodenschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Landwirtschaftsbehörde
- Universitätsstadt Tübingen

- Landesbetrieb Gewässer beim RP Tübingen
- Stadtwerke Tübingen
- Deutsche Bahn AG

Zudem wurden die nach § 67 Naturschutzgesetz (NatSchG) anerkannten Verbände beteiligt.

Von verschiedenen Behörden wurde mitgeteilt, dass deren Belange nicht betroffen sind, von der vorgelegten Planung ausreichend berücksichtigt werden oder es wurden im Rahmen der Planfeststellung zu beachtende Punkte und Nebenbestimmungen übermittelt. Darüber hinaus wurden aber auch Anregungen und Bedenken erhoben bzw. Fragen gestellt, die zur Prüfung an die Stadt Tübingen weitergeleitet wurden.

Die aufgeworfenen Fragen konnten im Verfahren ausgeräumt werden.

3.5 Öffentliche Bekanntgabe und Auslegung

Die öffentliche Bekanntgabe der Auslegung gem. § 73 LVwVfG erfolgte am 26. Januar 2019 durch Hinweis im Schwäbischen Tagblatt und Einstellung im Internet der Stadt Tübingen sowie im UVP-Portal des Bundes. Die Auslegung des Plans erfolgte vom 04.02.2019 bis einschließlich 04.03.2019 sowohl beim Stadtplanungsamt der Stadt Tübingen als auch durch Einstellung in das Internet.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis einschließlich 18.03.2019 erhoben werden konnten und dass später eingegangene Einwendungen ausgeschlossen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. In der Bekanntmachung waren ferner diejenigen Stellen konkret bezeichnet, bei denen die Einwendungen erhoben werden konnten.

Im Rahmen der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen eingegangen.

3.6 Erörterungsverhandlung

Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren sieht gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG nach der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags und Ablauf der Einwendungsfrist die Durchführung eines Erörterungstermins mit dem Träger des Vorhabens, den beteiligten Behörden sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, vor.

Die Durchführung eines Erörterungstermins ist jedoch entbehrlich, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten entsprochen werden kann und wenn alle Beteiligten auf einen Erörterungstermin verzichten.

Da im Rahmen der Beteiligung keine Einwendungen gegen das oben genannte Projekt vorgebracht worden sind und von allen Beteiligten, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben die Zustimmung zum Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins erklärt wurde, konnte auf die Durchführung der Verhandlung verzichtet werden.

II.

Rechtliche Würdigung

Ein gemeinnütziges Gewässerausbauvorhaben bedarf der Planrechtfertigung. Daneben darf ein Plan gemäß § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten sind. Zusätzlich müssen Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Verfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften durchgeführt (vgl. §§ 68 und 70 WHG, §§ 72 ff. LVwVfG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 LVwVfG). Die wasserrechtliche Planfeststellung macht grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich.

1. Planrechtfertigung

Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits, wenn es vernünftigerweise geboten ist.

Mit Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 ist das Bauen im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich verboten. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen und bei Einhaltung streng definierten Voraussetzungen (§ 78 Abs. 5 WHG) können von diesem Verbot Ausnahmen erteilt werden. Eine Voraussetzung für diese Ausnahmen ist der zeitgleiche Ausgleich des Verlustes von verlorenggehendem Rückhalteraum. Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 WG kann der zeitgleiche Ausgleich des Verlusts von verlorenggehendem Rückhalteraum über ein Hochwasserschutzregister erfolgen, dem kommunale Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum zum Ausgleich zu Grunde liegen.

Die Stadt Tübingen beabsichtigt im Gewann „Rädlen“, bei der Kläranlage in Lustnau, Rückhalteraum zu schaffen, der für zukünftige Bauvorhaben, die mit Retentionsraumverlust einhergehen, als Ausgleichsvolumen über ein Hochwasserschutzregister den Bauherren zur Verfügung steht. Aufgrund der gebotenen verdichteten Bauweise im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen ist i.d.R. der Ausgleich eines Retentionsraumverlustes auf dem eigenen Grundstück nicht möglich. Weitere Flächen stehen den Bauherren zumeist nicht zur Verfügung.

Das Projekt entspricht somit den Zielsetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg. Die erforderliche Planrechtfertigung ist somit zu bejahen.

2. Planalternativen

Es sind durch die Antragstellerin im Vorfeld bei der Standortsuche für einen Retentionsraumgewinn fünf Gebiete im Stadtgebiet von Tübingen bezüglich ihrer Standorteignung untersucht worden.

Folgende Standorte wurden untersucht:

- Gebiet Weilheimer Wiesen - Herstellung des Retentionsraumes durch Damm (Polder) und Gewässeraufweitung
- Gebiet Kläranlage - Herstellung des Retentionsraumes durch Dammerhöhung
- Gebiet Ammerhof - Herstellung des Retentionsraumes durch Abgrabung oder Aufstau
- Gebiet Kreuzberg - Herstellung des Retentionsraumes durch Abgrabung
- Gebiet Bebenhausen - Herstellung des Retentionsraumes durch Abgrabung, Gewässeraufweitung

Unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden für die einzelnen Gebiete die Umweltauswirkungen bewertet. Auf Grundlage dieser Bewertung hat die Stadtverwaltung Tübingen beschlossen das Gebiet Kläranlage weiter zu verfolgen, insbesondere da hier mit einem geringen Umfang an baulichen Maßnahmen ein großes Volumen an Retentionsraum geschaffen werden kann.

Für das Gebiet Kläranlage wurden zwei Varianten erarbeitet und den betroffenen Grundstückseigentümern vorgestellt. Da mit den betroffenen Grundstückseigentümern keine Einigung hinsichtlich einer Herstellung der Leitdammverlängerung auf den privaten Grundstücksflächen erzielt werden konnte, wurden vom Ingenieurbüro Winkler und Partner zusätzliche Varianten entworfen, bei denen die oberstrom des vorhandenen Wirtschafts-/Radweges befindlichen Flächen nicht beansprucht werden.

Die zur Planfeststellung eingereichte Variante wurde trotz des umfangreicheren Eingriffs in Gehölze und der Lage im WSG Zone I weiterverfolgt, da die Inanspruchnahme von Ackerböden mit sehr hohen Bedeutungen von Bodenfunktionen weitgehend vermieden werden kann, der Abströmbereich auf Grünlandflächen liegt und somit besser gegenüber Erosion geschützt ist. Artenschutzrechtliche Verbote und Verunreinigungen des Grundwassers können bei beiden Varianten vermieden werden.

3. Zwingende Anforderungen an das Vorhaben

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf ein Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, nicht zu erwarten ist und sowohl andere wasserrechtlichen Anforderungen als auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften erfüllt werden.

Wie bereits unter Abschnitt I Punkt 3.4 ausgeführt, wurden gem. § 73 Abs. 2 LVwVfG die Behörden am Verfahren beteiligt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Zudem wurden die nach § 67 Naturschutzgesetz (NatSchG) anerkannten Verbände beteiligt.

3.1 Zulässigkeit im Hinblick auf wasserrechtliche Auswirkungen

3.1.1 Oberirdische Gewässer

Das Vorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet und wirkt etwa ab 10-jährlichem Hochwasserabfluss aufstauend. Bei einem Abfluss von $HQ100 = 752 \text{ m}^3/\text{s}$ fließt im IST-Zustand ein Teil von $160 \text{ m}^3/\text{s}$ über das rechte Vorland ab. Der bisher im Bereich der Bahngleise befindliche Abflussbereich wird zukünftig durch den näher am Neckar liegenden Bereich 1 „Abströmbereich“ ersetzt. Ereignisse größer $HQ100$ werden wie bisher breitflächig in der gesamten Aue abgeführt.

Mit dem aus der HWGK-Erstellung vorliegenden 2-dimensionale Modell in Hydro_AS-2D V. 2.2 wurde der IST-Zustand modelliert und nach Ergänzung der geplanten Bauwerke (Dämme, Böschungssicherung, Restentleerungsdurchlässe) der PLAN-Zustand modelliert.

Der Retentionsraumgewinn beträgt demnach 50.300 m^3 bei einer überstauten Fläche von ca. 24 ha und einer Wasserspiegellage im Dammbereich im $HQ100$ Fall. Oberstrom der geplanten Dämme steigt der Wasserspiegel bei einem $HQ100$ Ereignis um bis zu 40 cm (im Bereich Sophienhof sind keine Unterschiede mehr spürbar). Unterstrom der geplanten Dämme sinkt er um bis zu 10 cm. Diese Ergebnisse wurden in Form einer Überschwemmungskarte und Dammquerschnitten mit Wasserspiegelhöhen vorgelegt. Die Vorgehensweise der Ermittlung ist plausibel.

Dieser Einfluss auf den Hochwasserabfluss ist gewünscht, die Anlage darauf bemessen, schädliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Der $HQ100$ -Schutz der Kläranlage ist auch nach Maßnahmenumsetzung weiter gegeben. Insgesamt vier DN 500 Entwässerungsröhre dienen einer schnelleren Restentleerung des Rückhalteriums und wurden in der hydraulischen Bemessung berücksichtigt. Der durch die Materialanschüttung erfolgende Verlust an natürlichem Retentionsraum wird durch die Maßnahme ausgeglichen. Nach Aussage des Planungsbüros IWP berücksichtigt die Bilanzierung des im Antrag genannten Retentionsraumgewinns von 50.300 m^3 bereits den Volumenverlust durch die Dammvolumina.

Zur Aktualisierung der Überflutungshöhen in den Hochwassergefahrenkarten wurde die fortschreibungsrelevante Maßnahme im FIS-Meldevier unter folgender ID erfasst: 15562.

Auswirkungen auf die Gewässerökologie sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet sind insbesondere bei Hochwasser Schadstoffeinträge während der Bauzeit zu vermeiden.

Die Siedlung Sophienhof befindet sich außerhalb des Rückstaubereichs. Der Schutz der Kläranlage ist sichergestellt. Der Bahndamm erhält eine vorsorgliche Dammschüttung und ist grundsätzlich standsicher gegen Hochwässer. Die Maßnahme führt weder zu Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses noch zu Beeinträchtigungen Dritter.

3.1.2 Grundwasser

Die gesamte Maßnahme befindet sich im Wasserschutzgebiet „Unteres Neckartal“. Die Bereiche 1 und 2 des Dammbauwerks liegen in der Schutzzone I, Bereich 3 und 4 in der Zone II. Ein Großteil des geschaffenen Retentionsraums befindet sich in der Zone II, der restliche Teilbereich liegt in der Zone IIIA.

Die Schaffung des Retentionsraumes wirkt sich unter anderem auf den Betrieb der zur Trinkwasserversorgung genutzten Vertikal- und Horizontalbrunnen des Unteren Neckartales aus. Die Brunnen beziehen ihr Wasser aus den Neckarkiesen, die von geringdurchlässigen

Auelehmschichten mit wechselnder Mächtigkeit überdeckt werden. Erhebungen zu den Grundwasserverhältnissen zeigen, dass einige Bereiche bei Normalstau gespannte Verhältnisse aufweisen und im Hochwasserfall wesentliche Bereiche des Grundwassers im Retentionsraum gespannt sind. Ein erhöhter Einstau des Retentionsraums im Hochwasserfall führt hier lediglich zu sehr geringen vertikalen Infiltrationen von Wasser in den Untergrund.

Bei einer Erkundung der Untergrundverhältnisse wurde festgestellt, dass im nordwestlichen Bereich des zu schaffenden Retentionsraumes nur geringe Auelehm-Mächtigkeiten vorherrschen. Für dieses Areal (20.000 m²) prognostizierte die Kobus und Partner GmbH im Rahmen der Antragstellung die Infiltrationsraten bei einem Volleinstau des Retentionsraumes: Bei einem konservativen Ansatz infiltrieren gemäß den Ergebnissen der Prognose zusätzlich 1.683 m³ Wasser (8.127 m³ anstatt 6.444 m³) im Vergleich zum Bestand. Aufgrund der bereits im Bestand auftretenden Infiltrationsraten werden bei einem Neckarhochwasser die Brunnen aus Vorsorgegründen außer Betrieb genommen. Somit ergibt sich durch die geplante Ausgestaltung des Retentionsraumes keine neue Problematik, eine Überflutung des Unteren Neckartales wäre auch ohne diesen gegeben. Um das zusätzlich infiltrierende Volumen zu kompensieren, sollen zukünftig gemäß den Antragsunterlagen die Brunnen nach einem Hochwasser für zwei Tage außer Betrieb genommen werden (statt wie bisher an einem Tag). Bei Beachtung dieser Vorgabe ist keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung zu erwarten.

Gemäß der Verordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen "Unteres Neckartal" der Stadtwerke Tübingen vom 24.06.1993 sind durch das Vorhaben folgende Verbote betroffen:

- § 4 Nr. 2: Errichten von baulichen Anlagen
- § 4 Nr. 8: Herstellen von Erdaufschlüssen
- § 5 Nr. 4: Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.

Von den Verboten kann gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der oben genannten Verordnung dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn der bezweckte Schutz ohne deren Einhaltung erreicht werden kann.

Die Errichtung des Dammbauwerks erfordert nur einen kleinräumigen Eingriff in die oberen Bodenschichten. Unter Beachtung der beigefügten Auflagen ist durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung zu erwarten. Der Schutz des Grundwassers kann somit auch ohne Einhaltung des oben genannten Verbots erreicht werden, so dass die Ausnahme zugelassen werden kann.

3.2. Zulässigkeit im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Umweltauswirkungen

Für das Vorhaben waren die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i.S.d. § 3 UVPG die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung war zu prüfen, ob das geplante Vorhaben den umweltbezogenen Zulässigkeitsvoraussetzungen der jeweiligen Gesetze entspricht und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der anerkannten Naturschutzverbände und der Äußerungen der Öffentlichkeit sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, gemäß § 24 UVPG wie folgt zusammenfassend darzustellen:

3.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

3.2.1.1 Berührte Schutzgebiete und geschützte Objekte

Der Standort berührt die nachstehend aufgeführten Schutzgebiete und geschützte Objekte:

- Landschaftsschutzgebiet „Neckartal zwischen Tübingen und Plochingen“ (Nr. 4.15.010)
- Wasserschutzgebiet „Unteres Neckartal“ mit den Schutzgebietszonen I, II und IIIA
- Überschwemmungsgebiet des Neckars
- Nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG geschützte Biotope:
 - Feldgehölze entlang des Neckars und seiner Zuflüsse, geschützt als Feldhecken, Feldgehölze, Nr. 174204161300 (amtlich kartiert)
 - Feldhecken entlang des Weges östlich der Kläranlage, geschützt als Feldhecken, Feldgehölze, Nr. 1 (nicht amtlich kartiert)
 - Auwaldstreifen entlang des Neckars, geschützt als Auwald, Nr. 2 (nicht amtlich kartiert)

Darüber hinaus sind die naturnahen Bereiche innerhalb des Überschwemmungsgebietes als naturnaher regelmäßig überschwemmter Bereich (LUBW 22.71) geschützt. Hierunter fallen folgende Biotoptypen

- Magerwiese mittlerer Standorte (33.43)
- Feldhecke mittlerer Standorte (41.20.61)
- Gewässerbegleitende Hochstaudenflur (35.42)
- Nitrophytische Saumvegetation (35.11)
- Grasreiche Ruderalvegetation (35.64)

3.2.1.2 Umweltsituation am Standort

Die derzeitige Umweltsituation am Standort stellt sich wie folgt dar:

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nach naturräumlicher Gliederung der LUBW (2010) im Naturraum 4. Ordnung „Schönbuch und Glemswald“ (Nr. 104) innerhalb des „Schwäbischen Keuper-Lias-Land“ (Naturraum 3. Ordnung).

Das Gebiet liegt in der Talau des Neckars. Den unmittelbaren Untergrund des Gebiets bilden junge Talfüllungen aus Auelehm, die zumeist aus tonigem und sandigen Schluff bestehen, z. T. auch kiesig sind (GLA 1966). Darunter befinden sich die sandigen Flussschotter des Neckars im Wechsel mit geröllführenden Sanden.

Es überwiegt eine intensive Ackernutzung, die von landwirtschaftlichen und als Radwege genutzten Wegen durchquert wird. Das gesamte Gebiet dient der Trinkwassergewinnung und befindet sich überwiegend in der Wasserschutzgebietszone II, der nordöstliche Teil befindet sich der Wasserschutzgebietszone I. Ein von Südosten nach Nordwesten verlaufender Wirtschafts- und Radweg, der als Damm erhöht ist, durchquert das Gebiet. Der Damm setzt

sich in Richtung Neckar und Kläranlage fort. Das Gebiet dient als Überschwemmungsfläche des Neckars. Die Kläranlage am rechten Neckarufer ist durch weitere Dämme vor Überschwemmungen geschützt. Südöstlich verläuft die Bahntrasse und die B 27. Südwestlich außerhalb des Gebiets befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, der „Sophienhof“.

Der Neckar, der von der Maßnahme selbst nicht tangiert wird, verläuft als ausgebauter Flussabschnitt am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes.

Teile des Untersuchungsgebietes werden als Grünland bewirtschaftet. Es handelt sich hierbei überwiegend um artenarme Fettwiesen mittlerer Standorte, die von Gräsern wie dem Glatthafer und Wiesen-Knäuelgras dominiert werden. Entlang des als Damm erhöhten Weges stocken Feldhecken die aus Sträuchern wie Rotem Hartriegel, Schlehe, Weißdorn, Feldahorn sowie aus großen Bäumen wie Linde, Esche, Spitzahorn, Bergahorn, Vogel-Kirsche und Ulme aufgebaut sind. Das Alter der Bäume wird auf 60 bis 80 Jahre geschätzt. Kleine Feldhecken, die vor allem aus Gewöhnlicher Hasel und Rotem Hartriegel bestehen, befinden sich auf der nordöstlichen Dammböschung. Einzelbäume finden sich im Gebiet vereinzelt vor allem im Bereich von Wege- und Dammböschungen. Eine Baumreihe aus Ulmen mittleren Alters (ca. 40 – 60 Jahre alt) verläuft entlang des befestigten Weges nahe des landwirtschaftlichen Betriebs.

Von den 10 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen wertgebenden Brutvogelarten kommen Goldammer und Feldlerche mit ihren Revierzentren im Vorhabengebiet vor. Im Untersuchungsgebiet konnte nur noch ein Revier der Feldlerche festgestellt werden. Die geringe Revierdichte ist in erster Linie auf das relativ enge Neckartal und die starke Kammerung durch gepflanzte Gehölze zurückzuführen. Des Weiteren befinden sich im Plangebiet zwei Revierzentren der Goldammer in der parallel zum bestehenden Wirtschafts- und Radweg verlaufenden Hecke sowie im Bereich der Bahnböschung im Südosten.

Sechs Fledermausarten wurden im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen. Die höchste Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet wurde im Bereich des Neckars und der flussbegleitenden Gehölze registriert. Im Vorhabensbereich werden die parallel zum Wirtschafts- und Radweg verlaufenden Hecken von einigen Fledermausarten als Flugstraße zwischen dem Neckar und den Waldgebieten südöstlich der B 27 genutzt (vorwiegend Zwergfledermaus, in geringem Umfang auch Wasserfledermaus, Großes Mausohr und Breitflügel-fledermaus), die jedoch nur schwach ausgeprägt ist.

Im Bereich des bestehenden Damms im Nordosten des Untersuchungsgebiets sowie am Bahndamm wurde die Zauneidechse nachgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet werden Funktionsbeziehungen zwischen den Wäldern der Talhänge und dem Neckartal bereits durch die B 27 und die Bahnlinie unterbrochen. Daher sind in o.g. Fachplänen keine Biotopverbundflächen und kein Wildtierkorridor im Gebiet ausgewiesen.

3.2.1.3. Durch das Vorhaben ist mit folgenden Umweltauswirkungen zu rechnen:

a) Auswirkungen auf die Schutzgebiete

- Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal zwischen Tübingen und Plochingen“ (Nr. 4.15.010)

Das Landschaftsschutzgebiet ist durch den Neubau der Dämme und die hiermit verbundene teilweise Rodung einer Feldhecke betroffen. Insbesondere während der Bauphase werden Erholungssuchende die Veränderung wahrnehmen und können dies als Störung

empfinden. Nach Abschluss der Maßnahme und vollständiger Begrünung mit einer arten-/ blütenreichen Ruderalvegetation wird die Störung nicht mehr wahrnehmbar sein.

- Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet

Durch das geplante Vorhaben wird im betroffenen Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ auf einer Fläche von rund 24 ha das Stauvolumen um ca. 50 300 m³ erhöht. Die Überschwemmungstiefe erhöht sich hierbei um maximal 39 cm. Durch die bereits vorhandenen Hochwasserschutzdämme an der Kläranlage hat der Höherstau keine Auswirkungen auf dieselbe.

- Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet „Unteres Neckartal“

Der überwiegende Teil des geplanten Damms und die Aufweitung des Kurvenradius am Wirtschafts- und Radweg verlaufen in der Wasserschutzgebietszone I. In den südlichsten und nördlichen Teilabschnitten verläuft der neue Damm und die bituminöse Befestigung des Weges in Schutzzone II. Der Anstieg des Wasserspiegels bei HQ₁₀₀ beträgt maximal 39 cm und betrifft Überschwemmungsflächen in der Schutzzone II und in der Schutzzone III A. Sowohl bau- als auch anlagenbedingt werden Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung betroffen.

Das Landratsamt kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch besondere Schutzvorkehrungen sicher und dauerhaft verhindert werden kann. Zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser werden umfangreiche Schutzmaßnahmen ergriffen, sodass die Befreiung erteilt werden kann.

- Auswirkungen auf die besonders geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG

Durch den Neubau des Damms müssen die nach § 33 NatSchG geschützten Feldhecken im Bereich der neuen Dammböschungen entfernt werden. Die Feldhecken oberstrom des Radweges bleiben erhalten.

b) Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter:

- Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit“

Der landwirtschaftliche Betrieb „Sophienhof“ südwestlich des Untersuchungsgebietes liegt außerhalb des Bereichs, der von Wasserspiegellagenänderungen betroffen ist. Auf Grund der Lage im Außenbereich sind keine Auswirkungen auf die Situation im Wohnumfeld sowie die menschliche Gesundheit beeinträchtigende Störungen wie Lärm- und Luftbelastungen durch die Maßnahme zu erwarten.

- Auswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Lebensräume“

Durch die Anlegung der neuen Dammf lächen und des Baufeldes kommt es zum bau- und anlagebedingten Teilverlust von Feldhecken mittlerer Standorte (Nach § 33 NatSchG geschützt) sowie zum bau- und anlagebedingten Teilverlust von Lebensraum der Goldammer (Vorwarnliste) sowie von weit verbreiteten und ungefährdeten Brutvogelarten (Blau- meise und Kohlmeise). Des Weiteren führen die Maßnahmen zum bau- und anlagebedingten Verlust von Fettwiesen mittlerer Standorte und grasreicher Ruderalvegetation.

Im Bereich des Anschlusses an den bestehenden Leitdamm kann es baubedingte Tötungen von Individuen der Zauneidechse sowie bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art geben

- Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“

Während der Bauzeit führen zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Verlust bzw. zur Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (v.a. Ausgleichfunktion im Wasserkreislauf und Filter- und Puffervermögen) mit teilweise hoher Bedeutung. Die Versiegelung im Bereich der neuen Wege führt zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen.

Aufgrund von Bodenveränderung und Versiegelung kommt es durch die Neubeanspruchung natürlicher Böden zur erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigung auf einer Fläche von 2 620 m².

Im Bereich des Baufeldes werden auf 1 755 m² natürliche Böden durch Verdichtung beeinträchtigt.

Die Einstauereignisse führen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“

Während der Bauzeit kann es durch stoffliche Immissionen zur Beeinträchtigung der Grundwasserqualität (im Zusammenhang mit dem Abtrag schützender Deckschichten) kommen.

Betriebsbedingt kann es durch eine längere Verweildauer des Hochwassers um ca. 0,5 Std und eine höhere Einstaumenge zu erhöhten Schadstoffeinträgen im Bereich der oberflächennahen Grundwasservorkommen im Unteren Neckartal führen. Die Sickermenge vergrößert sich im Bereich geringer Auelehmmächtigkeit auf einer Fläche von 20 000 m² um 36 l/s.

- Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“

Das Neckartal ist eine bedeutende Kaltluftabflussbahn. Im Rahmen des Retentionsraumgewinns sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima zu erwarten, da im Bereich des geplanten Dammes bereits ein Querdamm besteht. Die Erhöhung um ca. 1 m führt somit zu keinen wesentlichen Veränderungen des Mikroklimas und zu keinen siedlungsklimatisch relevanten Veränderungen für talabwärts gelegene Siedlungen. Im Bereich der Feldwege sind zudem Durchlässe (DN 500) vorhanden, die einen begrenzten Kaltluftabfluss ermöglichen und einem Kaltluftstau entgegenwirken.

- Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter“

Stoffliche und nichtstoffliche Emissionen durch Bautätigkeit und Baufahrzeuge bedingen während der Bauzeit im Bereich der Baustelle eine Beeinträchtigung der Schönheit und Eigenart sowie des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft. Zudem sind damit Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds aufgrund der Rodung von Gehölzen und durch störende Elemente (visuelle Störung) verbunden. Wenngleich die Maßnahmen teilweise zeitlich und räumlich begrenzt sind, ergeben sich für sowohl für die Bauzeit als auch anlagebedingt erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Landschaft.

Seitens der Denkmalbehörde gingen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Bodendenkmäler oder archäologische Stätten innerhalb des Untersuchungsgebietes ein. Auch Kulturdenkmäler wie Grenzsteine konnten im Bereich der geplanten Baumaßnahme nicht festgestellt werden.

Das Gebiet dient aufgrund der guten Wegeverbindung als stark frequentierter Naherholungsraum zum Radfahren, Spaziergehen/Wandern und Inliner fahren. Die Wegeverbindungen können jedoch auch während der Bauzeit aufrechterhalten werden (Bauabschnittsbildung oder bauzeitliche Verbindung), sodass von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Seitens der Denkmalbehörde gingen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Bodendenkmäler oder archäologische Stätten innerhalb des Untersuchungsgebietes ein. Auch Kulturdenkmäler wie Grenzsteine konnten im Bereich der geplanten Baumaßnahme nicht festgestellt werden.

- Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Bei der Anlage des neuen Hochwasserdammes werden durch neue Bankette (Steinsatz in Beton), die Aufweitung eines Kurvenradius des Wirtschafts- und Radweges sowie durch die bituminöse Befestigung eines Wegeabschnittes Flächen geringfügig neu versiegelt. Weitere Flächeninanspruchnahmen erfolgen durch neue Dammböschungen und übererdete Steinschüttungen.

3.2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch folgende Maßnahmen werden Eingriffe im Untersuchungsgebiet vermieden bzw. gemindert:

1 V Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung: Gehölzarbeiten dürfen nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Wurzelstockrodung, sofern erforderlich, ist im Bereich des bestehenden Zauneidechsenhabitats (bestehender Hochwasserdamm Kläranlage) im Eingriffsbereich nicht zulässig. Ziel ist die Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Individuen und Entwicklungsformen der betroffenen Vogelarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

2 V Baufeldbegrenzung durch Bauzaun: Die Begrenzung des Baufelds durch einen Bauzaun dient dazu, die baubedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen hoher bis mäßiger Bedeutung bzw. von faunistischen und floristischen Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung zu mindern bzw. zu vermeiden. Die zusätzliche baubedingte Inanspruchnahme von Zauneidechsenhabitaten soll verhindert werden. Darüber hinaus soll das neue Habitat am Fuß des Leitdammes durch einen Bauzaun geschützt werden. Ein begleitender Reptilienzaun soll die Wiedereinwanderung vergrämter Tiere während der Bauphase verhindern.

Die Abgrenzung des Baufeldes im Bereich des WSG Zone I hat das Ziel, die baubedingte Flächeninanspruchnahme in der Schutzzone I zu minimieren und somit baubedingte Grundwasser-verunreinigungen zu vermeiden.

3 V Vergrämung von Zauneidechsen: Im Bereich der geplanten Anpassung des neuen Damms an den vorhandenen Leitdamm soll das bestehende Zauneidechsenhabitat deutlich vor Baubeginn unattraktiv gestaltet werden, um die Zauneidechsen zum Verlassen des Eingriffsbereichs zu nötigen. Die Tiere sollen vor den Bauarbeiten in das bestehende Zauneidechsenhabitat vergrämt werden. Um bei der Vergrämung sicherzustellen, dass die Tiere während der Bauzeit nicht in das Baufeld zurückwandern, ist ein Reptilienzaun aufzustellen. Zur Optimierung des verbleibenden Habitats, wird die Fläche, in die die Tiere vergrämt werden, durch eine angepasste Mahd attraktiver gestaltet. Als vorgezogener Ausgleich verlorengegangener Fortpflanzungs- und Ruhestätten (40 m²) wird am Dammfuß des bestehenden Leitdammes auf einer bestehenden Ackerfläche ein neues Zauneidechsenhabitat entwickelt.

4 M Wiederverwendung des Oberbodens, Erhalt und Wiederherstellung von Bodenstrukturen im Bereich des Baufeldes und der Baustelleneinrichtung: Erhalt, Sicherung und Wiederherstellung baulich temporär genutzter Böden (Lager-, Arbeits- und Bewegungsflächen). Beseitigung erheblicher baubedingter Beeinträchtigungen von Böden. Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht.

5 V Auflagen zur Vermeidung von Verunreinigungen des Grundwassers: Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Grundwassers durch beispielsweise Sensibilisierung aller am Bau Beteiligten hinsichtlich der Lage des Vorhabens im ÜSG, keine Arbeiten bei Grundwasserhochständen, keine Baustelleneinrichtungen und Baustofflager in Zone I und II des ÜSG, Verlängerung der Außerbetriebnahme der Brunnen im Wasserschutzgebiet „Unteres Neckartal“ bei Neckarhochwässern mit Ausuferungen.

3.2.1.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

6 A, E Neuentwicklung von Goldammerrevieren

Durch die Neuentwicklung von Goldammerrevieren kann die ökologische Funktion der verloren gegangenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Goldammer im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Der Eintritt des Verbotstatbestands des Beseitigens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG soll vermieden werden. Hierzu soll auf bislang ackerbaulich genutzten Flächen eine mehrjährige Ackerbrache entwickelt werden. Ziel ist die Herstellung lückig bewachsener, insgesamt eher niederwüchsiger Blühstreifen, deren Struktur und Pflanzeigenschaften sowohl erfolgreiches Brüten der Art, wie auch regelmäßige Nahrungssuche ermöglichen.

Außerdem werden durch die Maßnahme erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens kompensiert.

7 A Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten

Durch das Anbringen von Nistkästen kann die ökologische Funktion der verloren gegangenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlenbrütende Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. An geeigneten Bäumen sind insgesamt 4 Nistkästen für die höhlenbrütenden Vogelarten Blaumeise und Kohlmeise aufzuhängen. Die Kästen müssen im März nach der Baufeldfreimachung funktionsfähig sein. Der Eintritt des Verbotstatbestands des Beseitigens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG soll vermieden werden.

8 A,E Entwicklung von struktur- und artenreicher Saumvegetation auf neuem Damm und Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen

Die Entwicklung von struktur- und artenreicher Saumvegetation auf dem neuen Damm durch Aufbringung von max. 10 cm humosem Oberboden und lückige Einsaat einer artenreichen, standortheimischen Grünlandsaatgutmischung gleicht den bau- und anlagebedingten Verlust erheblich beeinträchtigter Biotoptypen durch das neue Damm-bauwerk aus (Feldhecken und Fettwiese mittlerer Standorte, grasreicher Ruderalvegetation).

Außerdem werden durch die Maßnahme erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens sowie des Landschaftsbildes kompensiert.

auf der südwestexponierten Dammböschung erfolgt eine lokale Erhöhung des Strukturereichtums durch geeignete Versteckstrukturen mittels Steinschüttungen aus gebrochenen Steinen für die Zauneidechse (FCS Maßnahme).

9 A Wiederherstellung von Biotoptypen im Baufeld

Die in Anspruch genommenen Biotoptypen und die ursprüngliche Nutzung auf den bauzeitlich genutzten Flächen sollen wiederhergestellt werden. Die Fettwiesen sind durch Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut wiederherzustellen und zu entwickeln. Die Entwicklung von Saumvegetation erfolgt durch natürliche Sukzession. Die Nutzung der Äcker kann nach der Wiederherstellung der Böden uneingeschränkt wieder aufgenommen werden. Die betroffenen Feldhecken im Baufeld können nicht wiederhergestellt werden. Deshalb werden diese Flächen der umgebenden Grünlandnutzung zugeführt

3.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen sind in Relation zu setzen zu der derzeitigen Situation.

Wie bereits dargestellt, überschwemmt der Neckar bereits heute bei Hochwasser, den zukünftigen Retentionsraum. Die Wegebeziehungen bleiben bestehen. Dammstrukturen sind bereits vorhanden.

3.2.2.1 Eingriff nach § 15 Abs. 5 S.1 BNatSchG

Gemäß § 15 Abs. 5 S.1 NatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn Beeinträchtigungen nicht vermieden oder nicht in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden können und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie die Ausgleichsmaßnahmen (*vgl. oben unter IV. Nr. 2.2.1.4 und 2.2.1.5*) können die entstehenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Grundwasser, sowie Landschaftsbild und Erholung auf das unabdingbare Maß gesenkt und verbleibende erhebliche in vollem Umfang kompensiert werden. Somit ist der Eingriff nach §§ 13 ff BNatSchG zulässig.

3.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet - Befreiung nach § 67 Abs.1 BNatSchG

Das geplante Hochwasserrückhaltebecken liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Mittlerer Neckar“.

Der beantragte Dammbau dient dem Hochwasserschutz. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde wird durch den Dammbau das Landschaftsbild nicht nachteilig verändert, da eine landschaftsgerechte Neugestaltung mit artenreichen und blütenreicher Ruderalvegetation vorgesehen ist und durch die noch verbleibenden Gehölzstrukturen eine wahrnehmbare Veränderung im Sinne einer optischen Störung vermieden wird.

Die Errichtung eines Dammbauwerkes im Schutzgebiet des Landschaftsschutzgebietes „Mittleres Neckartal“ bedarf der Erlaubnis nach § 3 Abs. der Verordnung des Landratsamts Tübingen über das Landschaftsschutzgebiet "Mittleres Neckartal" vom 15.12.1961.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erlaubnis vor. Die Maßnahme verstößt nicht gegen ein Verbot des § 2 der LSGVO. Die untere Naturschutzbehörde hat das Einvernehmen für die notwendige Erlaubnis erteilt.

3.2.2.3 Gesetzlich geschützte Biotop - Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für Teilbereiche einer Feldhecke (Biotop nach § 33 NatSchG) verursacht. Vor dem Hintergrund, dass eine zeitlich vorgezogene Entwicklung auf Landschaftsebene in den letzten Jahren stetig zu einem steigenden Gehölzbestand geführt hat (TRAUTNER et al. 2015), wurde eine Befreiung vom artgleichen Ausgleich beantragt.

a) Rechtliche Grundlagen

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, werden laut § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotop führen können, verboten. Zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören nach § 33 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG Feldhecken in der freien Landschaft

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 33 Abs. Nr. 4 NatSchG kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

b) Rechtliche Würdigung

Die oben unter a) genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme sind erfüllt. Die artenschutzrechtliche Funktion des Gehölzes bleibt durch die verbleibenden Strukturen des Biotops erhalten. Der Verlust der Teilfläche des Biotops wird durch planinterne und planexterne Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Die untere Naturschutzbehörde hat ihr Einvernehmen nach § 33 Abs. 3 Satz 2 NatSchG zu dem geplanten Vorhaben und zu Erteilung der beantragten Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

3.2.2.4 Artenschutz

Die Realisierung des Vorhabens führt zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von europäischen Vogelarten, Fledermäusen und Zauneidechsen. Durch die Baufeldfreimachung und die Eingriffe in die Feldhecken kann es zum **Töten und Verletzen** von europäisch geschützten **Brutvogelarten** kommen. Die Entfernung eines Teils der Feldhecke führt zu einem Verlust von **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der im Bestand rückläufigen Art Goldammer (Vorwarnliste Ba.-Wü.) sowie häufiger und weit verbreiteter gehölzbrütender Vogelarten (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke).

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Hierbei handelt es sich zum einen um eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf November bis Februar zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung im Falle der Vögel und Fledermäuse sowie durch funktionserhaltende Maßnahmen. Dies erfolgt für die Goldammer durch die Neuentwicklung von zwei Revieren in Form von mehrjährigen Ackerbrachen in der unmittelbaren Umgebung. Für die betroffenen höhlenbrütenden Vogelarten (Kohlmeise, Blaumeise) werden Nistkästen an geeigneten Bäumen im angrenzenden Wasserschutzgebiet Zone I angebracht. Da im Bereich der beanspruchten Feldhecke keine Fledermausquartiere nachgewiesen wurden, ist durch das Vorhaben keine Zerstörung- oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

a) Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

b) Betroffenheit und rechtliche Würdigung

Zur Vermeidung dieser Vorhabenswirkungen wurden entsprechende zeitliche Beschränkungen der Baufeldräumung und der Baumaßnahme sowie funktionserhaltende Maßnahmen und Vorgaben zur Bauausführung formuliert.

Das Vorhaben widerspricht nicht den Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts gemäß §§ 44 ff. BNatSchG. Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und der Bestandssituation der betroffenen Arten im Gebiet kann eine Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

4. Abwägung

4.1 Umweltbelange

Während der Bauphase und in einem kurzen Entwicklungszeitraum nach Umsetzung der Maßnahme müssen Beeinträchtigungen insbesondere im Bereich Boden, Pflanzen und Tiere sowie Grundwasser hingenommen werden. Durch die vorgesehenen Schutz- und Minderungsmaßnahmen werden die Eingriffe, wie oben dargelegt, minimiert bzw. ausgeschlossen.

4.2 Rad- und Fußgängerverkehr

Die bestehenden Rad- und Wanderwege können auch während der Bauzeit weiter genutzt werden und bleiben bestehen.

4.3 Eigentum, Belange Privater

Im Rahmen des nach § 73 LVwVfG vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens wurde der Plan für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde gem. § 73 Abs. 5 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden von der Auslegung benachrichtigt.

Im Rahmen der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen eingegangen.

Die für die Realisierung des Vorhabens benötigte Fläche befindet sich größtenteils im Eigentum der Stadt Tübingen.

Die Stadtwerke Tübingen und die Deutsche Bahn AG haben ihr Einverständnis zu der Maßnahme bzw. zu der Inanspruchnahme Ihrer Grundstücke unter dem Vorbehalt der Einhaltung der in dieser Entscheidung geregelten und in den Planunterlagen ausgeführten Schutzmaßnahmen zugestimmt.

4.4 Sonstige Rechte

Das Vorliegen sonstiger Rechte, die durch die Maßnahme betroffen sein könnten, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt bzw. wurden nicht geltend gemacht.

5. Gesamtabwägung und Ergebnis

Die Umsetzung der geplanten Maßnahme auf Höhe der Kläranlage Tübingen führt zu der angestrebten Retentionsraumerweiterung von rund 50.300 m³ bei einem 100 jährlichen Hochwasserereignis, welches als Ausgleichsvolumen für zukünftige Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet zur Verfügung steht.

Nach Abwägung aller für und gegen die Maßnahme sprechenden öffentlichen und privaten Belange kann der Plan zur Herstellung von Retentionsraum festgestellt werden. Die Planung hält alle gesetzlich verbindlichen Vorgaben ein. Die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausgeglichen.

Die Beeinträchtigungen für betroffene Grundeigentümer sind insgesamt und im Einzelfall zumutbar. Der Planung stehen keine Planungsleitsätze oder sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Im Ergebnis trägt die Planung den öffentlichen und privaten Belangen hinreichend Rechnung.

Die Planung erreicht das Ziel, Retentionsraum herzustellen. Eine Planungsvariante, die mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft, privates Eigentum oder andere öffentliche und private Belange die verfolgten Ziele ebenso gut erreichen würde, drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf.

Es kann daher dem Antrag der Stadtverwaltung Tübingen entsprochen und der Plan mit den in dieser Entscheidung getroffenen Nebenbestimmungen festgestellt werden.

C.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, mit Sitz in Mannheim zu erheben.

gez.

Dr. Jasmin Nuxoll
Geschäftsbereichsleiterin

D.

Hinweise

1. Die Planfeststellung erlischt gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren ab Unanfechtbarkeit mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen wird.
2. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Beteiligten (Bauherr, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Anordnungen sowie die Vorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der gesetzlichen Unfallversicherung eingehalten werden.